



Landes-Feuerwehrkommando
Oberösterreich

Ratgeber für den Bau von Löschwassieranlagen

Linz, im November 2001

1. Allgemeines

Gemäß den einschlägigen Gesetzen haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Löschmittel in ausreichender Menge jederzeit zur Verfügung stehen. Bei besonderen Objekten kann die Behörde jedoch den Gebäudebesitzer zur Bereitstellung der erforderlichen Löschmittel verpflichten. Das Landes-Feuerwehrkommando bietet zum Bau von Löschwassieranlagen fachliche und finanzielle Unterstützung an. Antragsteller können Gemeinden oder behördlich zur Errichtung einer Löschwassieranlage verpflichtete Betriebe sein, wobei grundsätzlich die Bestimmungen der jeweils geltenden Subventionsrichtlinien für die Löschwasserstellen einzuhalten sind.

Ansprechpartner beim Landes-Feuerwehrkommando sind die Mitarbeiter der Abteilung Vorbeugender Brandschutz (Tel. 0732/770122/ DW 290 bis 292).

Dieser Ratgeber stellt für die betreffenden Stellen den näheren Ablauf beim Bau einer Löschwassieranlage vor.

2. Grundsätzliche Beratung

Nach formloser schriftlicher Anfrage wird eine Beratung im Landes-Feuerwehrkommando angeboten. Dabei werden der Bedarf der Löschwassieranlage, der erforderliche Inhalt, die ideale Ausführungsart und der Ort besprochen. Um die nötigen Entscheidungen im Landes-Feuerwehrkommando treffen zu können, ist es erforderlich, dass ein Lageplan oder ein Löschwasserversorgungsplan der Feuerwehr zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Weiters muss vorher mit dem(n) in Betracht kommenden Grundeigentümer(n) über die eventuelle Situierung einer Löschwassieranlage im Vorfeld positiv verhandelt worden sein.

Bei einer Beratung vor Ort wird versucht ein Konzept über die Löschwasserversorgung des Gemeindegebietes zu erstellen. Weitere betroffene Gebiete sollten mit besichtigt werden um ein verkürztes weiteres Verfahren für spätere Löschwasseranlagen vorbereiten zu können. Die zuständigen Sachbearbeiter des Landes-Feuerwehrkommando beraten auch über weitere mögliche Bearbeitungen der Projekte.

3. Bau von Teichen

Sollte der Bau eines Naturteiches seitens eines Antragstellers gewünscht werden und wird dieser vor Baubeginn vom Landes-Feuerwehrkommando als positiv bewertet, so kann mit einer Zusage der Subvention gerechnet werden. Diese Löschwasseranlage ist jedoch wie die anderen Anlagen auch, nach Fertigstellung vom Landes-Feuerwehrkommando abnehmen zu lassen. Die Bauabwicklung fällt zur Gänze in den Kompetenzbereich des Antragstellers. Die Richtlinien über die Errichtung von Löschwasseranlagen sind einzuhalten.

4. Ausschreibung eines Löschwasserbehälters

Sollte man sich seitens eines Antragstellers entschließen einen Löschwasserbehälter zu bauen so kann seitens des Landes-Feuerwehrkommando die Ausschreibung für diesen durchgeführt werden. Vom Antragsteller sind mindestens drei, besser fünf Firmen für die Einladung zur Ausschreibung vorzugeben. Nach Einlangen der Angebote und Überprüfung dieser durch das Landes-Feuerwehrkommando wird ein Vergabevorschlag an den Antragsteller erteilt. Der Antragsteller, der auch Bauherr ist, muss dann die jeweilige Firma mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen. Sollte der Antragsteller nicht Grundeigentümer sein so sind das Formblatt „Löschwasseraktion“ auszufüllen und der Dienstbarkeitsvertrag mit dem(n) zuständigen Grundeigentümer(n) abzuschließen.

5. Direkte Vergabe des Antragstellers (Verkürztes Verfahren)

Sollte der Standort und der Bedarf eines zu bauenden Löschwasserbehälters feststehen, so ist auch ein verkürztes Verfahren möglich. Der Antragsteller kann, wenn er bereits einen Behälter gebaut hat und wieder die selbe Firma zum selben Preis beauftragen möchte, dieser Firma den Auftrag erteilen. Beim Landes-Feuerwehrkommando ist jedoch vorher um Subventionszusage anzusuchen. Um die langfristige Qualität der Löschwasserbehälter zu gewährleisten, müssen diese unbedingt gemäß den Skizzen der Normlöschwasserbehälter des Landes-Feuerwehrkommandos ausgeführt werden.

Dem formlosen Schreiben ist ein Lageplan (oder ein Löschwasserversorgungsplan) mit eingezeichnetem Standort, das Angebot der ausführenden Firma und ein Verzeichnis der zu schützenden Objekten beizulegen. Die vorherige schriftliche Zusage des Landes-Feuerwehrkommando ist eine der Grundvoraussetzungen für die Subventionierung dieser Löschwasseranlage. Sollte der Antragsteller nicht Grundeigentümer sein, so sind das Formblatt „Löschwasseraktion“ auszufüllen und der Dienstbarkeitsvertrag mit dem(n) zuständigen Grundeigentümer(n) abzuschließen.

6. Bauphase

Während der Bauphase steht das Landes-Feuerwehrkommando gerne für telefonische Beratungen jeder Art zur Verfügung. Die Bauaufsicht als solche wird direkt vom Antragsteller durchgeführt. Bei groben Problemen in der Bauausführung oder Verteuerungen z.B. wegen Baugrundproblemen wird vom Landes-Feuerwehrkommando nach telefonischer Mitteilung auch vor Ort eine Beratung durchgeführt.

7. Fertigstellung

Vor Auszahlung der Schlussrechnung an den Unternehmer ist diese rechnerisch vom Antragsteller zu prüfen. Die positive Abnahme des Behälters unter Anwesenheit des Landes-Feuerwehrkommando ist Grundvoraussetzung für die Ausbezahlung der Subvention. Ebenso müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt zumindest Kopien des unterzeichneten Formblattes Löschwasseraktion, des Dienstbarkeitsvertrages und der Schlussrechnung beim Landes-Feuerwehrkommando vorliegen.

Eventuelle Nachkontrollen der Mängelbehebung sind dann von der Gemeinde oder örtlichen Feuerwehr durchzuführen. Die Meldungen der erfolgten Mängelbehebung sind schriftlich an das Landes-Feuerwehrkommando zu richten.

Der Landes-Feuerwehrkommandant:

(Johann Huber)
Landesbranddirektor